

1990 zurück, die „Städtische Selbstverwaltungsorgane vom 14. bis zum 19. Jahrhundert“ zum Thema hatte. Die Vorträge befaßten sich weniger mit den obersten städtischen Organen Bürgermeister und Rat, sondern nahmen Entscheidungsträger wie Zünfte oder andere Bürgervertretungen in den Blick. Dem zeitlichen Rahmen der Tagung entsprechend bewegen sich viele Beiträge hauptsächlich in der Neuzeit. Hier seien nur diejenigen kurz angezeigt, die auch das Spätmittelalter betreffen: Knut SCHULZ, Die politische Zunft. Eine die spätmittelalterliche Stadt prägende Institution? (S. 1–20), verfolgt den Wandel der Verfassungsstrukturen durch die Übernahme politischer Funktionen seitens der Zünfte anhand der Beispiele Straßburg und Köln und geht dabei vor allem auf strukturelle Änderungen innerhalb der Zünfte ein. – Zwei Beiträge zur niederländischen Stadtgeschichte behandeln die Besetzung der Schöffenbänke flandrischer Städte: Marc BOONE, Städtische Selbstverwaltungsorgane vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit im spätmittelalterlichen flämischen Raum am Beispiel Gent (S. 21–46), sowie die Utrechter Zunftverfassung: Johanna Maria VAN WINTER, Verfassung und Verwaltung im spätmittelalterlichen Utrecht (S. 47–54). – Wolfgang HERBORN, Kölner Verfassungswirklichkeit im Ancien Régime (1396–1795/6) (S. 85–113), untersucht die Besetzung des Bürgermeisteramtes und kann eine auch auf andere Ämter übergreifende, zunehmende Clanbildung feststellen, die nur nach mißwirtschaftsbedingten Revolten unterbrochen wurde. – Ernst PITZ, Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluß? Ein heimlicher Verfassungsstreit um die Vollmachten der Ratssendeboten auf den Hansetagen (S. 115–146), gewinnt auf dem Weg der vergleichenden Verfassungsgeschichte sehr interessante Einsichten in das Wesen der Hanse, die er trotz Versuchen Lübecks, die Königsrolle zu übernehmen, als aus politischen und rechtlichen Gründen doppelt defizitäres System einstuft; politisch, weil das schwache Königtum den Städten keinen verfassungsmäßigen Platz in der Politik zuwies und sie entsprechend nicht an den königlichen Prärogativen teilhaben und folglich keine Generalvollmachten der Ratssendeboten erzwingen konnten; und rechtlich, weil sich weder aus den Fahrtgemeinschaften noch aus den Bürgerschaften der Hanse eine die königliche Führung ersetzende Eidgenossenschaft formen ließ, da beide nur ständische Interessen vertraten. – Konrad FRITZE, Bürgervertretungen in wendischen Hansestädten vom 14. bis zum 16. Jahrhundert (S. 147–157), sieht in der Einführung von Bürgervertretungen, die ein oligarchisches Ratsregime einschränkten, keine „politische Revolution“, sondern eine „notwendig erscheinende Ergänzung der bestehenden Stadtverfassung durch Reformen“ (S. 157). – Heideleore BÖCKER, Verfassungswirklichkeit – ein gelungener Balanceakt der Landesherren. Städtische Entwicklung unter dem Einfluß landesherrlicher Territorialpolitik und kaufmännischen Konkurrenzdenkens in Vorpommern und Rügen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (S. 159–176), behandelt vor allem die verkehrsgeographisch benachteiligten kleinen Territorialstädte, deren Bild sich aber keineswegs einheitlich darstellt. – Helmut BRÄUER, Artikulationsformen, Aktionsfelder und Wirkungsgrenzen der Bürgerschaftsvertretungen in obersächsischen Städten des 15. bis 17. Jahrhunderts (S. 191–206), stellt fest, daß Bürgerschaftsvertretungen zu schrittweisem Selbstständigkeitsverlust des Stadtrates geführt haben und so der Zerstörung der relativen Selbständigkeit der Städte durch den Territorialstaat ungewollt Vorschub leisteten, wodurch sie sich auch selbst die letztlich entscheidenden Gren-